

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge e.V. zum Vorschlag der
Europäischen Kommission für den
nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der
Europäischen Union 2028–2034**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 26/25) vom
16. Dezember 2025

Inhalt

Vorbemerkung	3
Veränderte Struktur- und Kohäsionspolitik der EU ab 2028	3
Empfehlungen des Deutschen Vereins für die EU-Förderperiode ab 2028	4
Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzips	4
Aufrechterhalten einer auskömmlichen Kohäsions- und Strukturpolitik	4
Kein leistungsbasierter Ansatz	6
Anhebung der Kofinanzierungssätze	7

Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2025 ihren Vorschlag zum kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2028–2034 vorgestellt. Die nachfolgende Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Die Ausführungen nehmen zu ausgewählten Vorschlägen der Europäischen Kommission Stellung. Die Empfehlungen dieser Stellungnahme basieren auf den „Empfehlungen zur Kohäsions- und Strukturpolitik im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU“ (DV 22/24), welche im Dezember 2024 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet wurden.¹ Die darin empfohlenen Grundsätze der Subsidiarität, Partnerschaftlichkeit, Regionalpolitik, des Bürokratieabbaus und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bilden die Grundlage der aktuellen Positionierung.

Veränderte Struktur- und Kohäsionspolitik der EU ab 2028

Unter dem Leitbild „einfacher, flexibler und strategischer“ plant die Europäische Kommission eine umfassende Reform des EU-Haushalts ab 2028. Diese betrifft sowohl die Struktur der Einnahmen und Ausgaben als auch die Verwaltung der Mittel. Vorgesehen sind eine verschlankte Förderstruktur mit weniger Programmen, ein größerer Anteil frei einsetzbarer Mittel sowie fest verankerte Rücklagen. Dadurch sollen die EU-Finanzen beweglicher werden und effizienter eingesetzt werden können. Die neu gebündelte Struktur der Förderinstrumente sieht vor, bestehende Förderinstrumente wie den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF+) künftig zusammen mit weiteren Programmen, darunter auch Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), in einem einheitlichen „nationalen und regionalen Partnerschaftsplan“ (NRPP) auf Ebene der Mitgliedstaaten zusammenzufassen. Umgesetzt werden soll dies in einem zentralisierten Plan pro Mitgliedstaat. Der EU-Haushalt soll zudem stark geprägt von neuen Prioritäten der Sicherheit, Verteidigungs- und Wettbewerbsfähigkeit sein.² Die vorliegenden Entwürfe dienen nun als Basis für die Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament. Im Folgenden wird zu einzelnen für den Deutschen Verein relevanten Vorhaben der Europäischen Kommission Stellung genommen. Die Stellungnahme richtet sich an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Bundesregierung für ihr Handeln im Rat der EU.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Marie Wilpers.

- 1 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Kohäsions- und Strukturpolitik im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (DV 22/24) vom 4. Dezember 2024, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-offentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-kohaesions-und-strukturpolitik-im-naechsten-mehrjaehrigen-finanzrahmen-der-eu/> (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).
- 2 Europäische Kommission: Ein ambitionierter Haushalt für ein stärkeres Europa: MFR 2028–2034, https://germany.representation.ec.europa.eu/ein-ambitionierter-haushalt-fuer-ein-starkeres-europa-mfr-2028-2034_de (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).

Empfehlungen des Deutschen Vereins für die EU-Förderperiode ab 2028

Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzips

Der Deutsche Verein empfiehlt, dem Subsidiaritätsprinzip folgend die Umsetzungsplanung der Fördermittel weiterhin den Regionen (in Deutschland den Bundesländern) zu überlassen.³ Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht jedoch vor, dass die Steuerung der EU-Förderpolitik künftig im Rahmen eines nationalen und regionalen Partnerschaftsplans (NRPP) vor allem durch die Mitgliedstaaten erfolgen soll. Ob und in welchem Umfang die Regionen in Form eigener regionaler Kapitel beteiligt werden, soll in der Entscheidung der jeweiligen Mitgliedstaaten liegen. Eine verbindliche eigenständige Rolle der Länder wäre damit nicht mehr gesichert. Diesem Vorhaben steht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kritisch gegenüber – nicht nur, weil es dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht, sondern auch, weil die Länder über etablierte Verwaltungsstrukturen aus der bisherigen EFRE- und ESF-Förderung und die notwendige regionale Expertise und Kenntnisse über die lokalen Bedarfe für den sinnvollen Einsatz von Fördermitteln verfügen.⁴ Hinzukommt, dass eine starke Zentralisierung weder Verwaltungsvereinfachung bringen noch den regionalen Ausgleich stärken würde, sondern vielmehr zusätzliche Bürokratie und das Risiko wachsender Disparitäten erzeugen würde.⁵ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt daher, die Länder auch künftig rechtlich und finanziell eigenständig an der Kohäsionspolitik zu beteiligen und ihnen weiterhin die eigenverantwortliche Aufstellung und Umsetzung regionaler Programme zu ermöglichen. Es wird in diesem Zusammenhang begrüßt, dass sich die dänische Ratspräsidentschaft derzeit für eben diesen Erhalt des Einflusses der Regionen einsetzt.⁶

Aufrechterhalten einer auskömmlichen Kohäsions- und Strukturpolitik

Der Deutsche Verein rät, an einer engagierten, umfassenden und finanziell auskömmlich ausgestatteten Kohäsions- und Strukturpolitik festzuhalten und damit weiterhin zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung in den europäischen Regionen beizutragen.⁷

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Kohäsions- und Strukturpolitik im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (DV 22/24) vom 4. Dezember 2024 (Fußn. 1), S. 6 ff.

⁴ Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU vom 9. September 2025, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1107780/a-drs-21-21-10.pdf> (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).

⁵ Stellungnahme der EFRE- und der ESF-Verwaltungsbehörden der Länder zum Vorschlag der Europäischen Kommission für Nationale und Regionale Partnerschaftspläne vom 15. Oktober 2025, S. 2, https://www.esf-bw.de/fileadmin/user_upload/Foerderperiode_2021-2027/Pressemitteilungen/Positionspapier_ESF-EFRE_Vorschlag_EU-MFR_10-2025.pdf (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).

⁶ Table.Europa: MFR: Dänemark legt erste Verhandlungsbox vor. <https://table.media/europe/news/mfr-daenemark-legt-erste-verhandlungsbox-vor> (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).

⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Kohäsions- und Strukturpolitik im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (DV 22/24) vom 4. Dezember 2024 (Fußn. 1), S. 5.

Eigene Budgetlinie für den Europäischen Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF+) gilt dabei als ein zentrales Instrument zur Förderung von Beschäftigung, Bildung und sozialer Teilhabe und zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass mit einer ESF-Verordnung⁸ an dem Fonds festgehalten wird, sieht jedoch kritisch, dass keine gesonderte Budgetlinie für den ESF vorgesehen wird. Der ESF soll Teil des nationalen und regionalen Partnerschaftsplans (NRPP) werden, für den insgesamt 14 Prozent der Mittel für soziale Investitionen veranschlagt werden – ohne verbindliche Vorgaben zur Mittelverteilung. Dadurch besteht die Gefahr, dass soziale Ausgaben künftig stärker nationalen Prioritäten untergeordnet werden und soziale Zielsetzungen an Gewicht verlieren.⁹ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt daher, den Europäischen Sozialfonds (ESF+) auch künftig mit einer eigenen Budgetlinie abzusichern und damit als zentrales beschäftigungs- und strukturpolitisches Instrument der Länder sowie als Möglichkeit zur Umsetzung sozialer Maßnahmen von Wohlfahrtsverbänden zu erhalten. Die Mittel sollten weiterhin verbindlich für Vorhaben wie soziale Inklusion, die Bekämpfung von Armut sowie für die Umsetzung der Kinder- und Jugendgarantien eingesetzt werden und zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beitragen.

Eigenständiges Förderinstrument für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Der Deutsche Verein rät, das soziale und nachhaltige Europa weiterhin über eine starke Regionalpolitik zu fördern und dabei der Förderung des ländlichen Raumes eine hervorgehobene Rolle zu erteilen.¹⁰ Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist dabei das zentrale Instrument der Länder zur Förderung regionaler und ländlicher Entwicklung und zum Ausgleich regionaler Unterschiede. Wie beim ESF+ ist auch für den EFRE zwar eine eigene Verordnung¹¹, aber keine eigene Budgetlinie mehr vorgesehen, sondern eine Bündelung mit weiteren im NRPP integrierten Programmen. Angesichts wachsender regionaler Herausforderungen sowie zur gezielten Wirtschafts- und Strukturförderung der Länder und der regionalen Innovationskraft mahnt der Bundesrat an, den EFRE künftig als eigen-

8 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034 vom 16. Juli 2025, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52025PC0558> (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).

9 Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.: „Der Europäische Sozialfonds 2028–2034: Rote Linien der Freien Wohlfahrtspflege für die Verhandlungen auf EU-Ebene“ vom 18. November 2025, <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/der-europaeische-sozialfonds-2028-2034-rote-linien-der-freien-wohlfahrtspflege-fuer-die-verhandlungen-auf-eu-ebene> (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).

10 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Kohäsions- und Strukturpolitik im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (DV 22/24) vom 4. Dezember 2024 (Fußn. 1), S. 8 f.

11 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034 vom 16. Juli 2025, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52025PC0552> (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).

ständiges Förderinstrument zu erhalten.¹² Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schließt sich dem an und ergänzt die Bedeutung der eigenständigen Förderung ländlicher Räume gemäß Art. 174 AEUV.¹³ Angesichts neuer Förderprioritäten und Mittelbündelungen droht die häufig ehrenamtlich getragene Entwicklung ländlicher Räume ins Hintertreffen zu geraten. Durch eine eigene Mittelzuweisung mit eigenständigen Zielen kann hier sichergestellt werden, dass territoriale Förderung gleichberechtigt verteilt wird und ländliche Räume weiterhin gefördert werden.¹⁴ Sollte kein eigenständiges Förderinstrument möglich sein, sollte zumindest eine verbindliche Mindestquote zur Förderung der ländlichen Entwicklung eingeführt werden.¹⁵

Kein leistungsbasierter Ansatz

Ein neues Vorhaben der Europäischen Kommission ist die Einführung eines leistungsbasierten Auszahlungsansatzes in der Förderung. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins steht dem kritisch gegenüber, da soziale und innovative Projekte ihre Wirkung oft nicht kurzfristig oder eindeutig messbar nachweisen können, sondern mittel- und langfristige Wirkungen zugunsten der geförderten Personen und der Gesellschaft erreichen. Es besteht die Gefahr, dass Träger aus finanzieller Vorsicht vor allem leicht erreichbare Zielgruppen fördern (Creaming-Out-Effekte), während besonders benachteiligte Menschen und innovative Ansätze in den Hintergrund geraten. Zudem könnten Rückforderungsrisiken gemeinnützige Träger finanziell überfordern.¹⁶ Auch für die Mitgliedstaaten entstehen zusätzliche Haushaltsrisiken, wenn EU-Mittel bei Zielverfehlung ausbleiben und durch nationale Mittel ersetzt werden müssen. Da sich Rahmenbedingungen kurzfristig ändern können, müssen Ziele flexibel anpassbar bleiben. Ergänzend zum leistungsbasierten Ansatz sollte deshalb weiterhin die Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Ausgaben möglich sein, um risikoreichere Projekte nicht auszuschließen.¹⁷

Anhebung der Kofinanzierungssätze

Die derzeit geplante Aufrechterhaltung der Kofinanzierungssätze (60 % bzw. 40 %) der EU werden von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins als problematisch

12 Bundesrat: Beschluss des Bundesrates (Drucksache 455/25 [Beschluss] [2]) vom 21. November 2025: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034 COM(2025) 552 final; Ratsdok. 11768/25, <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=455-25%28B%29%282%29> (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).

13 Artikel 174 AEUV legt die besondere Bedeutung ländlicher Gebiete innerhalb der Kohäsionspolitik fest.

14 Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB): Mehrjähriger Finanzrahmen und Kohäsionspolitik der EU: Ländliche Räume und Kommunen im Blick behalten vom 29. Juli 2025, <https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/mehrjaehriger-finanzrahmen-und-kohaesionspolitik-der-eu-laendliche-raeume-und-kommunen-im-blick-behalten/20250729-dstgb-pp-mfr-kohaesionspolitik.pdf?cid=1cum> (letzter Abruf: 16. Dezember 2025).

15 Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU vom 9. September 2025 (Fußn. 4).

16 Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.: „Der Europäische Sozialfonds 2028–2034: Rote Linien der Freien Wohlfahrtspflege für die Verhandlungen auf EU-Ebene“ vom 18. November 2025 (Fußn. 9).

17 Stellungnahme der EFRE- und der ESF-Verwaltungsbehörden der Länder zum Vorschlag der Europäischen Kommission für Nationale und Regionale Partnerschaftspläne vom 15. Oktober 2025, S. 4 f. (Fußn. 5).

für die Umsetzung sozialer und kommunaler Vorhaben eingeschätzt. Angesichts der angespannten Haushaltslage fällt es öffentlichen Fördergebern zunehmend schwer, die erforderlichen Eigenmittel bereitzustellen. Werden die Kofinanzierungsanteile zudem auf die Projekträger verlagert, geraten insbesondere soziale Träger finanziell unter Druck, was den Abruf von EU-Mitteln erheblich erschwert. Um die Förderfähigkeit zu sichern, werden deutlich höhere EU-Anteile für notwendig gehalten, insbesondere für Projekte mit benachteiligten Zielgruppen und für sozial innovative Vorhaben.¹⁸ Dasselbe gilt für die Umsetzung kommunaler Projekte. Angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Städte, Gemeinden und Kreise müssen die EU-Förderquoten spürbar angehoben werden.¹⁹

¹⁸ Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.: „Der Europäische Sozialfonds 2028–2034: Rote Linien der Freien Wohlfahrtspflege für die Verhandlungen auf EU-Ebene“ vom 18. November 2025 (Fußn. 9).

¹⁹ Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU vom 9. September 2025 (Fußn. 4).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.
Dr. Verena Staats, Vorständin
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend